

Auf Nachfrage von Abg. Deussen-Dopstadt erläuterte KVD Liermann, dass die in den Richtlinien Ziffer 7.1 genannte 6-Monats-Frist zwei Zielen diene: zum einen der Verwaltungsvereinfachung, in dem verhindert werde, dass die Antragstellung (z.B. bei der Pille) in kürzeren als 6 Monats-Zeiträumen erfolgen müsse. Zum anderen solle eine Anbindung der Rat suchenden Frauen an die Beratungsstelle gefördert werden. Keinesfalls werde durch diese Frist eine Weiterbewilligung über ein halbes Jahr hinaus ausgeschlossen. Daraufhin fasste der Ausschuss ohne weitere Aussprache folgenden Beschluss: